

BBW *Magazin*

6

Juni 2015 ■ 67. Jahrgang



Monatszeitschrift
BBW –
Beamtenbund
Tarifunion

Anpassung von Besoldung und Versorgung

Nach dem Karlsruher Richterspruch besteht Hoffnung auf bessere Zeiten

Seite 4 <

Politik des Gehört-
werdens stellen wir
uns anders vor



BBW Beamtenbund Tarifunion

Als eigenständige Spitzenorganisation der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland betreibt der dbb beamtenbund und tarifunion und mit ihm in Baden-Württemberg der BBW eine gezielte Berufspolitik für den öffentlichen Dienst.

Die an den Problemen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ausgerichtete Interessenvertretung ist nicht nur für diese selbst unverzichtbar: Sie nützt zugleich den Bürgerinnen und Bürgern und trägt zur Lösung staatlicher und gesellschaftspolitischer Probleme aus der unverfälschten Erfahrung und Interessenlage der im öffentlichen Dienst arbeitenden Menschen bei.

Die alle Sparten und Funktionen des öffentlichen Dienstes berücksichtigende Mitgliederstruktur des Beamtenbundes und sein demokratischer Aufbau garantieren, dass auch in Zeiten wachsender Gleichgültigkeit gegenüber Aufgaben, Struktur und Funktion des öffentlichen Dienstes bei politischen und gesellschaftlichen Instanzen sachverständige und engagierte Interessenvertretung geleistet wird.

Solidarisch ■ kompetent ■ erfolgreich!

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen

das beherrschende Thema der vergangenen Tage war auch für uns, für mich die Tarifaueinsetzung bei der Bahn. Ich sage bewusst nicht der „GDL-Streik“, denn dies schiebt die Verantwortung einseitig nur zur GDL. Beide Konfliktpartner tragen die Verantwortung für die verfahrenere Situation. Umso erfreulicher die Tatsache, dass über Pfingsten die Bahnreisenden, danach auch wieder die Wirtschaft, unbeeinträchtigt das optimale Verkehrsmittel Bahn nutzen können. Ich hoffe, die jetzt laufende Schlichtung zeitigt ein Ergebnis ... ohne weitere Streiks.

Beide Seiten haben „nachgegeben“, die Bahn, indem sie vom Grundsatz her abweichende Tarifverträge mit der GDL und der EVG akzeptiert und dass die „Rangierlokführer“ – ein Begriff, den vorher niemand kannte (!) – jetzt wie normale Lokführer behandelt werden, die GDL, indem sie an den Verhandlungstisch zurückkehrt und das letzte Mittel, den Streik, hintanstellt.

Aber sich nicht aus dem Blick davonschleichen darf sich die „Politik“.

Hat die Diskussion um das Tarifeinsetzungsgesetz nicht noch weiteres Öl ins lodernde Feuer gekippt? Ist nicht ein Gefühl der Fragwürdigkeit bei der Verabschiedung des Gesetzes entstanden, wenn vorher fast alle gefragten Verfassungs- und Arbeitsrechtler wie auch die Bundestagsverwaltung erhebliche Verfassungsbedenken äußern? Politisch gesehen gehen nur die Arbeitgeber und die SPD mit Befriedigung aus der Auseinandersetzung. Die Arbeitgeber deshalb, weil andere Wunden besser zu ertragen sind, die SPD, die immer noch die Idee der Einheitsgewerkschaft in sich trägt ... Aber schon der DGB kann nicht zufrieden sein, da die Risse in den eigenen Reihen offenkundig wurden.

dbb, Marburger Bund und die Vereinigung Cockpit werden nach Karlsruhe ziehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass das Gesetz fällt, ist hoch.

Im Land brodeln die Unzufriedenheit mit der Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamten weiter. Selbst der Richterbund findet inzwischen harte und unversöhnliche Worte. Das Fass ist übergelaufen, dies zeigt die deutliche



Reaktion des sonst sehr zurückhaltenen Richterbundes.

Die Kritik an der Haltung der grün-roten Landesregierung ist mehr als berechtigt. Auch ohne den Blick in den Haushalt erschließt es sich nicht, dass gerade Baden-Württemberg so massiv an seinen Beamtinnen und Beamten sparen muss. Selbst Bundesländer, die entschieden stärker unter ihren Haushaltszwängen leiden müssen, kommen nach intensiven Gesprächen mit den zuständigen Landesbünden zu akzeptableren Lösungen. Ich nenne nur die letzten beiden, Schleswig-Holstein, zeitgleich in 2015 und zwei Monate Verschiebung in 2016, und Nordrhein-Westfalen mit drei und fünf Monaten Verschiebung und der Zusage, in 2017 erneut nur drei Monate zu verschieben. Inzwischen hat Baden-Württemberg im Umgang mit seinen Beamtinnen und Beamten die „rote Laterne“ ...

Die Ergebnisse in anderen Bundesländern wurden nach intensiven Gesprächen mit der Beamtenvertretung, den dbb Landesbünden erzielt. Dass hierzulande keine Gespräche stattgefunden haben, genau das moniert auch der Richterbund. Die Kolleginnen und Kollegen haben ein solches politisches Verhalten schon in der Vergangenheit immer beim Namen genannt: „Das ist Regieren nach Guts.....“!

Mit kollegialem Gruß

Volker Stich

Ihr Volker Stich

In dieser Ausgabe

Stellungnahme zur Anpassung von Besoldung und Versorgung: BBW redet Klartext: Politik des Gehörtwerdens stellen wir uns anders vor	4/5
Ehemaliger Justizminister stellt der Landesregierung zehn unbequeme Fragen: Ein offener Brief und seine Folgen	6
Offener Brief an SPD-Fraktionsvorsitzenden – Besoldungsanpassung 2015/2016: Den Sachverhalt klargestellt	7
Karlsruher Grundsatzentscheidung zur amtsangemessenen Alimentierung: Schlechte Finanzlage allein kein Grund zur Einschränkung der Besoldung	8/9
Mehr Investitionen im öffentlichen Sektor: dbb Vize Stich unterstützt Vorschlag der EU-Kommission für Deutschland	9
Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften: BBW erneuert Bündel an Forderungen	10–12
Aufstieg in den gehobenen Polizeidienst: Höchstaltersgrenze gekippt	12
Anspruch auf Entschädigung wegen altersdiskriminierender Besoldung: Verfassungsbeschwerde anhängig	13
Einstellungszahlen frühzeitig veröffentlichten: Junge Philologen schlagen Alarm	14
Bildungsmöglichkeiten nicht nur an Schulen festmachen: VBE nimmt Eltern in die Verantwortung	14
Seminarangebote im Jahr 2015	15

> Impressum

Herausgeber: Beamtenbund Baden-Württemberg, Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart.
Vorsitzender: Volker Stich, Heidelberg. **Stellvertretende Vorsitzende:** Gerhard Brand, Murrhardt; Dorothea Faisst-Steigleder, Heidenheim; Waldemar Futter, Mössingen; Michaela Gebele, Karlsruhe; Joachim Lautensack, Bruchsal; Kai Rosenberger, Rottweil.
Schriftleitung: „BBW Magazin“: Volker Stich, Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart. **Redaktion:** Heike Eichmeier, Stuttgart.
Landesgeschäftsstelle: Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart. **Telefon:** 0711.16876-0. **Telefax:** 0711.16876-76. **E-Mail:** bbw@bbw.dbb.de.
Postanschrift: Postfach 10 06 13, 70005 Stuttgart.
Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint zehnmal im Jahr. Für Mitglieder des Beamtenbundes Baden-Württemberg ist der Verkaufspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Der Abonnementspreis für Nichtmitglieder des dbb beträgt jährlich 15,90 Euro zuzüglich Postgebühren. Der Bezugspreis für das Einzelheft 2,- Euro zuzüglich Postgebühren. Bezug durch die Post. Einzelstücke durch den Verlag.
Verlag: dbb verlag gmbh. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de.
Verlagsort und Bestellschrift: Friedrichstr. 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40.
Versandort: Geldern.
Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern.
Layout: Dominik Allartz, FDS, Geldern.
Anzeigen: dbb verlag gmbh, Mediacentr, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacentr@dbbverlag.de. **Anzeigenleitung:** Petra Opitz-Hannen, **Telefon:** 02102.74023-715. **Anzeigendisposition:** Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712, Anzeigentarif Nr. 32, gültig ab 1.10.2014. Druckauflage: 50 000 (IVW 1/2015).

ISSN 1437-9856

Stellungnahme zur Anpassung von Besoldung und Versorgung

BBW redet Klartext: Politik des Gehörtwerdens stellen wir uns anders vor

Seit dem 21. April 2015 ist bekannt, dass die Landesregierung auch das Tarifergebnis 2015/2016 wieder zeitversetzt auf baden-württembergische Beamte und Versorgungsempfänger übertragen wird. Betroffen von dieser Entscheidung ist der Großteil der Beamtenschaft im Land. Was der BBW von dem erneuten grün-roten Spardiktat und dem dazugehörigen Verfahren hält, ist schwarz auf weiß in der Stellungnahme zu dem entsprechenden Gesetzentwurf (BVAnpGBW 2015/2016) nachzulesen. Im Klartext: Der BBW zerpfückt die Begründung, beharrt auf seiner Forderung nach einer zeit- und inhaltsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses und kritisiert die mangelnde Beteiligung im Vorfeld der Entscheidung: „Eine Politik des Gehörtwerdens stellen wir uns anders vor.“



IMEV

mit Blick auf das finanzpolitische Ziel der Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse und der hierfür erforderlichen stufenweisen Rückführung des Defizits des Landeshaushalts auf Null begründet. Weiter wird darauf verwiesen, dass mit einem Anteil von rund 44 Prozent (inklusive Landesbetriebe) die Personalausgaben nach wie vor den größten Ausgabenblock des Landes bildeten; „sie können daher von Sparmaßnahmen nicht ausgenommen werden“. Weiter wird ausgeführt, dass „jeweils in den Jahren, in welchen die Verschiebung erfolgt, ein temporärer Spareffekt erzielt“ wird.

Keine weiteren Gehaltseinbußen und Sonderopfer

Der BBW wendet sich gegen erneute Gehaltseinbußen und Sparopfer für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Wir vermissen in der Gesetzesbegründung die Darstellung der bisherigen Verschiebungen und Sparrunden. Eine Begründung dafür fehlt, dass im Wesentlichen der Beamtenschaft über mehrere Jahre hinweg wiederholt und in diesem Ausmaß bei den Sparmaßnahmen herangezogen wird. Die bereits

Gut zwei Wochen nachdem der Ministerpräsident und sein Vize, der Wirtschafts- und Finanzminister, der BBW-Spitze die Entscheidung der Regierung zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge verkündet hatten, ging beim BBW der Gesetzentwurf samt Hinweis auf die knapp dreiwöchige Frist zur Stellungnahme ein. Diese knapp bemessene Zeit sorgte zusätzlich für Verdruss. Entsprechend deutlich fiel die Stellungnahme aus.

1. Zum Verfahren:

Bezüglich des Verfahrens kritisieren wir, dass die Entscheidung der Landesregierung in einem Spitzengespräch durch Herrn Ministerpräsident Kretschmann und Herrn Minister für Finanzen und

Wirtschaft, Dr. Schmid, verkündet wurde, ohne dass im Vorfeld Gespräche stattgefunden haben. Insofern erscheint die jetzige förmliche Beteiligung gemäß § 89 Abs. 2 LBG als reine Formalie, zumal die Anhörungsfrist nicht einmal drei Wochen beträgt und in den Pfingstferien ausläuft. Eine Politik des Gehörtwerdens stellen wir uns anders vor.

2. Zu der Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen:

Bezüglich des Inhalts nehmen wir die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung für Besoldungsgruppen bis einschließlich A 9 sowie die erneute Verschiebung der Übertragung des Tarifergebnisses – für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11

um vier Monate und die höheren Besoldungsgruppen um acht Monate – zur Kenntnis. Damit müssen rund 80 Prozent der aktiven Beamtinnen und Beamten, Richter und Versorgungsempfänger gegenüber dem Tarifbereich acht Monate auf die Besoldungs- und Versorgungsanpassung warten, gut 10 Prozent erhalten die Besoldungs- und Versorgungsanpassung sofort, weitere zehn Prozent müssen vier Monate warten.

Der BBW fordert nach wie vor eine zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses.

In der Gesetzesbegründung wird die Verschiebung im Wesentlichen mit einer erforderlichen Haushaltskonsolidierung

in den vergangenen Jahren von Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zur Sanierung des Landeshaushalts eingebrachten finanziellen Opfer werden mit keinem Wort gewürdigt.

In der Tat handelt es sich in dieser Legislaturperiode um die vierte und fünfte Verschiebung der Übertragung des Tarifergebnisses, im Jahr 2012 um zwei Monate (A 5 bis A 10) beziehungsweise sieben Monate (übrige Besoldungsgruppen) sowie in den Jahren 2013 und 2014 um jeweils sechs (Besoldungsgruppen bis A 9), neun (Besoldungsgruppen A 10, A 11) und zwölf Monate (Besoldungsgruppen ab A 12).

Mit der jetzigen Verschiebung (0-4-8 Monate) spart das Land in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 unter Berücksichtigung der im Staatshaushaltsplan getroffenen Vorsorge gegenüber einer zeit- und inhaltsgleichen Übernahme für die Beamten und Versorgungsempfänger knapp 350 Millionen Euro.

Hinzu kommen weitere Sparrunden, 2012 mit der Erhöhung der Kostendämpfungspauschale und des Eigenbeitrags für Wahlleistungen sowie mit einem weiteren Sparpaket, das die Absenkung der Eingangsbesoldung, eine erneute Erhöhung der Kostendämpfungspauschale und weitere Beihilfekürzungen, so zum Beispiel eine baden-württembergische Sonderregelung des Beihilfebemessungssatzes ab 2013 neu eingestellter Beamtinnen und Beamten sowie deren berücksichtigungsfähiger Ehegatten sowie weitere Verschlechterungen wie die Begrenzung der Beihilfefähigkeit zahntechnischer Leistungen auf 70 Prozent sowie die Absenkung der Einkommensgrenze berücksichtigungsfähiger Ehegatten enthielt. 2014 kam die Kürzung der Altersermäßigung für Lehrerinnen und Leh-

rer dazu. Auch diese dargestellten Sparmaßnahmen sind in ein Gesamturteil über die Haushaltsentwicklung einzubeziehen.

Hinsichtlich der von der Landesregierung regelmäßig angeführten Höhe der Personalausgaben von über 40 Prozent des Haushaltsvolumens weisen wir erneut darauf hin, dass dies einem „Dienstleistungsunternehmen“ immanent ist. Hier sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das wichtigste Potenzial für die zu erbringenden Dienstleistungen und bedürfen entsprechend der Wertschätzung, auch finanziell im Rahmen der Anpassung von Besoldung und Versorgung.

► **Für eine Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung**

Im Gesetzentwurf wird weiter ausgeführt, die gegenüber dem Tarifergebnis verzögerte Anpassung führe daher auch unter Einbeziehung des BVAnpGBW 2013/2014 „aufgrund ihrer temporär begrenzten Auswirkung nicht zu einer dauerhaften Abkoppelung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge von der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse“.

Hierzu vermissen wir konkrete Zahlen in der Gesetzesbegründung und erinnern an die vom Bundesverfassungsgericht auferlegten prozeduralen Begründungspflichten im Zusammenhang mit der Anpassung von Besoldung und Versorgung. Danach müssen die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen vorab erfolgen und dann in der Gesetzesbegründung dokumentiert werden. Auch die Ausführungen in der Gesetzesbegründung, es werde „das Gebot der nach Ämtern abzustufenden Besoldung als ein Bestandteil der amtsangemessenen Alimentation beachtet“, wurde nicht weiter mit Zahlen hinterlegt.

► **Das Geld ist da**

In der Gesetzesbegründung vermissen wir weiter Ausführungen über die steigenden Steuereinnahmen und die positive Entwicklung der Einnahmen des Landes. Hier ist die Einnahmesituation des Landes nach Auffassung des BBW aufgrund dieser Entwicklungen so gut wie noch nie. So sind beispielsweise allein die Brutto-steuereinnahmen im Haushaltsjahr 2014 gegenüber dem Vorjahr um 5,8 Prozent, die sonstigen Einnahmen (ohne Krediteinnahmen) des Landes um 8,2 Prozent gestiegen (vgl. LT-Drs. Nr. 15/6626). Allerdings werden die vorhandenen Mittel in anderen Bereichen, wie zum Beispiel für energetische Sanierung, die Vielfalt der Bildungsstrukturen, die Förderung von Hochschulen und Kunst ausgegeben.

► **Auch bei anderen Bundesländern**

Weiter möchten wir daran erinnern, dass andere Bundesländer in solch prosperierenden Jahren die Frage der Übernahme des Tarifergebnisses befriedigender gelöst haben. So Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen, die inhalts- und zeitgleich übertragen, Sachsen-Anhalt, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern, die um drei oder vier Monate verschieben, oder Schleswig-Holstein, welches nach mehreren Gesprächsrunden mit dem dortigen Landesbund von seinem Vorhaben einer zweimaligen Verschiebung um drei Monate abgerückt ist und jetzt in 2015 zeitgleich und 2016 um zwei Monate verschoben übernimmt. Selbst das Saarland verschiebt im Jahr 2015 lediglich um maximal sechs Monate, im Jahr 2016 um maximal acht Monate.

► **Zum 30-Millionen-Paket:**

Bezüglich des im Zusammenhang mit der Anpassung von

Besoldung und Versorgung verkündeten „30-Millionen-Pakets“, das inzwischen im Nachtrag zum Staatshaushaltsplan zur Umsetzung eines Personalentwicklungsplans, insbesondere für Stellenhebungen, für Zulagen für spezielle Berufsgruppen sowie zur Förderung der nachhaltigen Mobilität der Landesbediensteten verankert ist, verweisen wir auf die zentralen Forderungen des BBW:

- > die zeit- und inhaltsgleiche Übernahme der Tarifierhöhungen für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,
- > die Streichung der abgesenkten Eingangsbesoldung für neu eingestellte Beamtinnen und Beamte in den Eingangsämtern A 9 und 10 (vier Prozent) und höher (acht Prozent). Das halten wir zur Gewinnung von qualifizierten Nachwuchskräften für den öffentlichen Dienst für unabdingbar,
- > die Übernahme der Verbesserungen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes, insbesondere bei der Kindererziehung von vor 1992 geborenen Kindern, sowie des abschlagsfreien Rentenzugangs mit 63 nach 45 Beitragsjahren sowie die Verlängerung der Zurechnungszeit um zwei Jahre,
- > die Korrektur der Verschlechterungen in der Beihilfe insbesondere bei den Beihilfebemessungssätzen ab 2013 neu eingestellter Beamtinnen und Beamten, die Begrenzung der Beihilfefähigkeit zahntechnischer Leistungen auf 70 Prozent sowie die Absenkung der Einkommensgrenze berücksichtigungsfähiger Ehegatten.

Wir bitten Sie daher, uns im Rahmen des 30-Millionen-Paketes über die vom Land geplanten Maßnahmen zu informieren.“ ■

Ehemaliger Justizminister stellt der Landesregierung zehn unbequeme Fragen

Ein offener Brief und seine Folgen

Der FDP-Abgeordnete Ulrich Goll konfrontiert die Landesregierung in einer parlamentarischen Anfrage mit dem offenen Brief des Vereins der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg, in dem der Verbandsvorsitzende scharfe Kritik an Ministerpräsident Winfried Kretschmann und Finanzminister Nils Schmid übt. Goll fordert Antworten auf insgesamt zehn unbequeme Fragen ein und darüber hinaus Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung der Richter und Staatsanwälte.

Begründet hat Goll seine Anfrage mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015, in dem die Karlsruher Verfassungshüter Kriterien zur Bestimmung der Angemessenheit der Besoldung von Richtern und Staatsanwälten benannt haben. Zudem verweist er auf die teils gravierenden Vorwürfe, die Matthias Grewe, der Vorsitzende des Vereins der Richter und Staatsanwälte, in seinem offenen Brief gegenüber der Landesregierung erhebt. So ist in dem Schreiben beispielsweise von „Missachtung gegenüber den Vertretern der Dritten Gewalt“, von „fehlender Wertschätzung“ und – schlimmer noch – von wiederholten Eingriffen in die Rechte der Angehörigen der Dritten Gewalt die Rede. So wirft Grewe den Herren Kretschmann und Schmid vor, sie missachteten „ein Grundprinzip unserer Rechtsordnung“. Die Übernahme von Tarifabschlüssen sei Ausdruck der Teilhabe an allgemeinen Lohnentwicklungen. Das sei ein Recht der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter und keine Gnade, welche die Regierung oder das Parlament gewährt. Das Schreiben endet schließlich mit der Forderung, für alle Betroffenen der Besoldungsgesetze des Landes eine vollständige und inhaltsgleiche Übernahme umzusetzen und die ungerechtfertigte Acht-Prozent-Kürzung bei Assessorinnen und Assessoren aufzuheben.



> Ulrich Goll

Der offene Brief des Vereins der Richter und Staatsanwälte hat Goll, den einstigen Justizminister in der Regierung Oettinger und Mappus, zu folgenden, teils provozierenden Fragen an die Landesregierung veranlasst:

- > 1. Ist die Teilhabe von Beamten, Richtern und Staatsanwälten an der allgemeinen Lohnentwicklung, wie im offenen Brief des Vereins der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e. V. dargestellt, ein Recht der Beamten, Richter und Staatsanwälte oder eine Art Geschenk der Landesregierung?
- > 2. Wie will sie die vom Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e. V. im offenen Brief des Vereins vom 23. April 2015 erhobenen Vorwürfe, die von ihr gewählte Übertragung des Tarifabschlusses 2015 sei „der durchsichtige Versuch, die Besoldungsgruppen gegeneinander auszuspähen, um Freiraum für eigene Projekte zu gewinnen (...), um ihre politischen Vorhaben zu finanzieren“, angesichts der tatsächlich deutlich erhöhten Staatsausgaben in anderen Bereichen entkräften?
- > 3. Warum wurde der Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e. V., wie im offenen Brief des Vereins vom 23. April 2015 geschildert, entgegen der Zusage von Staatssekretär Murawski nicht an Gesprächen zur Übertragung des Tarifabschlusses 2015 beteiligt?
- > 4. Warum erachtet sie es nicht zumindest in Anbetracht des Stellenwerts

der Dritten Gewalt als angemessen, mit deren Interessenverbänden direkte Gespräche über die Übernahme des Tarifabschlusses 2015 zu führen?

- > 5. Wie lässt sich dieses Verhalten mit dem von ihren Mitgliedern in Reden betonten Grundsatz des „Gehörtwerdens“ in Einklang bringen?
- > 6. Wann und in welcher Form wurden die Verbände der Richter und Staatsanwälte über die von ihr beschlossene Weise der Übernahme des Tarifabschlusses 2015 unterrichtet?
- > 7. Wie wurde mit dem offenen Brief des Vereins der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e. V. vom 23. April 2015 umgegangen?
- > 8. Welche Konsequenzen wird sie aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung der Richter und Staatsanwälte vom 5. Mai 2015 ziehen?
- > 9. Zu welchen Ergebnissen je Parameter kommt sie, wenn sie die vom Bundesverfassungsgericht herangezogenen Parameter entsprechend den Vorgaben des Gerichts auf die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten in Baden-Württemberg nach Besoldungsgruppen unterteilt anwendet?
- > 10. Zu welchen Ergebnissen je Parameter kommt sie, wenn sie die vom Bundesverfassungsgericht herangezogenen Parameter entsprechend den Vorgaben des Gerichts analog auf die Besoldung der Beamten im Landesdienst nach Besoldungsgruppen unterteilt anwendet? ■

Offener Brief an SPD-Fraktionsvorsitzenden – Besoldungsanpassung 2015/2016

Den Sachverhalt klargestellt

Erst begründet Grün-Rot in einer Pressemitteilung die erneute Verschiebung von Besoldung und Versorgung mit Zahlenmaterial, das den wahren Sachverhalt verschleiern. Wenige Tage später greift Claus Schmiedel, der Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion, auf diese nicht nachvollziehbaren Zahlen zurück. Damit hat er den BBW auf den Plan gerufen.

In einem „offenen Brief“ an den SPD-Fraktionsvorsitzenden stellt BBW-Chef Volker Stich nicht nur den Sachverhalt klar, sondern hält auch mit seiner Irritation über das Verhalten der Landesregierung und der sie tragenden Fraktionen nicht hinterm Berg.

Dass Grün-Rot in seiner Pressemitteilung zur Anpassung von Besoldung und Versorgung den Sachverhalt verschleiern, darauf hatte BBW-Chef Volker Stich bereits am 21. April 2015 hingewiesen, als Ministerpräsident Winfried Kretschmann und Finanzminister Nils Schmid ihm und seiner Delegation verkündeten, dass der Großteil der Beamtenschaft auf ihr Gehaltsplus erneut warten müsse. Schon an jenem Tag hatte Stich den Finanzminister darauf aufmerksam gemacht, dass die in der Pressemitteilung angeführten Kosten für eine zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich im Jahr 2015

auch noch die letzte Tranche der Besoldungsanpassung 2014 beinhalteten. Eine Klärstellung des Sachverhalts seitens der Regierung hatte es dennoch nicht gegeben. Stattdessen benutzte SPD-Fraktionschef Schmiedel wenig später das gleiche Zahlenmaterial samt irreführendem Begleittext, um in einem „Brandbrief“ an verärgerte SPD-Mitglieder die Wogen zu glätten.

Waren viele Beamte und Versorgungsempfänger bereits tief verärgert und enttäuscht über die erneute Verschiebung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung, so hat der Brief von SPD-Fraktionschef Schmiedel zusätzlich Öl ins Feuer gegeben. Davon zeugen viele Mails, die beim BBW eingegangen sind. Diese Grundstimmung innerhalb der Organisation ist in den „offenen Brief“ des BBW-Landesvorsitzenden an den SPD-Fraktionsvorsitzenden eingeflossen. Stich hält sich in diesem Brief erst gar nicht lange bei den



> Claus Schmiedel

Fakten auf, die die Entscheidung der Landesregierung für die „fünfte Verschiebungsrunde innerhalb einer Legislatur“ widerlegen, sondern beschränkt sich auf den Hinweis auf die prosperierende Wirtschaft und die sprudelnden Steuereinnahmen. Stattdessen setzt er sich mit der Begründung und den Zahlen auseinander, was die Regierung und die grün-roten Landtagsfrakti-

onen zur Rechtfertigung ihrer Entscheidung anführen, einschließlich der Behauptung, auch schwarz-gelbe Vorgängerregierungen hätten die Anpassung von Besoldung und Versorgung wiederholt verschoben.

Am Ende seiner Ausführungen kommt Stich zu dem Schluss, dass es der grün-roten Landesregierung der öffentliche Dienst und insbesondere die Beamtinnen und Beamten im Land offensichtlich „nicht wert“ sind, Geld einzusetzen, das an anderer Stelle bereitwillig zur Verfügung gestellt wird. Andere Bundesländer hätten in solch prosperierenden Jahren die Frage der Übernahme des Tarifergebnisses befriedigender gelöst. So Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen, die inhalts- und zeitgleich übertragen, Sachsen-Anhalt, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern, die um drei oder vier Monate verschieben, oder Schleswig-Holstein, welches nach mehreren Gesprächsrunden mit dem dortigen Landesbund von seinem Vorhaben einer zweimaligen Verschiebung um drei Monate abgerückt sei und jetzt in 2015 zeitgleich und in 2016 um zwei Monate verschoben übernimmt. ■



MEV

Karlsruher Grundsatzentscheidung zur amtsangemessenen Alimentierung

Schlechte Finanzlage allein kein Grund zur Einschränkung der Besoldung

Die schlechte Finanzlage der öffentlichen Haushalte allein rechtfertigt es nicht, die amtsangemessene Alimentierung einzuschränken. Das hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Grundsatzurteil zur Besoldung von Richtern und Staatsanwälten festgestellt. Mit der Entscheidung vom 5. Mai 2015 legten die Richter des Zweiten Senats erstmals Maßstäbe fest, um die untere Grenze der Besoldung von Richtern und anderen Berufsbeamten zu bestimmen. Allerdings räumten die Karlsruher Verfassungshüter dem Gesetzgeber in Ausnahmefällen auch einen großen Gestaltungsspielraum ein. In Ausnahmefällen kann demnach eine geringere Bezahlung zulässig.

Auch wenn den einstimmig getroffenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sieben Normenkontrollverfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung von Richtern und Staatsanwälten in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz zugrunde lagen, haben diese über den Rechtskreis der Richterbesoldung hinaus maßstäbliche Bedeutung für das gesamte Besoldungsrecht in Bund und Ländern.

Die sieben Normenkontrollverfahren betreffend, hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts in seinen Urteilen festgestellt, dass die R 1-Besoldung in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2008 bis 2010 verfassungswidrig war. Zugleich hat das Gericht jedoch die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe R 1 in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2003 sowie die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe R 3 in Rheinland-Pfalz ab dem 1. Januar 2012 für verfassungsgemäß erklärt.

In den Reihen des Beamtenbunds wurde die Grundsatzentscheidung des BVerfG zur amtsangemessenen Alimen-

tierung begrüßt. „Das ist Klar-text aus Karlsruhe“, sagte Hans-Ulrich Benra, stellvertreter Bundesvorsitzender und Fachvorstand Beamtenpolitik des dbb, am 5. Mai 2015 in Berlin. Dass die Festlegung der Besoldungshöhe an prozedurale Anforderungen, insbesondere in Form von Darlegungs- und Begründungspflichten, im Gesetzgebungsverfahren gebunden wird, nannte er eine „klarstellende Botschaft aus Karlsruhe“, die überfällig war. Anforderungen an eine verfassungsrechtlich beanstandungsfreie Weiterentwicklung der Besoldung auch in Zeiten verstärkter Haushaltskonsolidierung seien jetzt trotz Föderalismusreform klar beschrieben. Positiv bewertete auch Volker Stich, dbb Vize und BBW-Landesvorsitzender, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Welche Besoldung im Rahmen des Alimentationsprinzips angemessen ist, konnte der Staat als Dienstherr bisher im Rahmen seines Ermessens weitgehend frei entscheiden. Diese Spielräume haben die Verfassungsrichter nun eingeschränkt und konkretisiert. Die BVerfG-Entscheidung enthält für die

Ermittlung der noch zulässigen Untergrenze der Besoldung mehrere Prüfstufen sowie fünf volkswirtschaftliche Parameter, mit denen die Entwicklung der Besoldung zu vergleichen ist. Dazu zählen der Nominallohnindex, der Verbraucherpreisindex und die Tarifentwicklung von Angestellten im öffentlichen Dienst.

Dass die Richterbesoldung und -versorgung in Sachsen-Anhalt gemessen an den vom Gericht aufgestellten Maßstäben für nicht mit Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes vereinbar erklärt wurde, sei konsequent und nachvollziehbar, kommentierte dbb Beamtenvorstand Benra den Karlsruher Richterspruch und erklärte zugleich: „An diesen Maßstäben werden wir ab sofort sämtliche Besoldungs- und Versorgungsentscheidungen der Dienstherrn messen, um Verletzungen des Alimentationsprinzips und ein weiteres Auseinanderdriften der Beamtenbesoldung in Deutschland zu verhindern.“

Die Prüfungsschritte

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts sind im Rahmen einer Gesamtschau drei

Prüfungsschritte vorzunehmen, anhand derer die untere Grenze der amtsangemessenen Alimentation zu bestimmen ist.

1. Erster Prüfungsschritt: Vermutung der verfassungswidrigen Alimentation durch Ermittlung eines durch Zahlenwerte konkretisierten Orientierungsrahmens aufgrund von volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern

- > a) Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifiergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst von größer als fünf Prozent des Indexwertes bei einem Betrachtungszeitraum von zurückliegenden 15 Jahren
- > b) Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex von mindestens fünf Prozent des Indexwertes über einen Zeitraum von 15 Jahren
- > c) Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex von mindestens fünf Prozent über einen Zeitraum von 15 Jahren
- > d) Abweichung der Abstände der Bruttogehälter in den Besoldungsgruppen (systeminterner Besoldungsvergleich) von mindestens zehn Prozent zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen in den zurückliegenden fünf Jahren
- > e) Abweichung des jährlichen Bruttoeinkommens zum Bund und anderen Ländern

von zehn Prozent im gleichen Zeitraum

Sofern drei der fünf genannten Parameter erfüllt sind, besteht die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation.

2. Prüfungsschritt: Bestätigung oder Widerlegung der festgestellten Vermutung anhand weiterer alimentationsrelevanter Kriterien

- > a) Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft sowie die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und Beanspruchung
- > b) Feststellung der Möglichkeit der Anwerbung überdurchschnittlich qualifizierter Kräfte über einen Zeitraum von fünf Jahren

> c) Widerspiegeln der besonderen Qualität der Tätigkeit und Verantwortung in der Höhe der Besoldung

> d) Bewertung der Amtsangemessenheit der Alimentation im Lichte des Niveaus der Beihilfe- und Versorgungsleistungen (Salamitaktik)

> e) Sicherung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes durch einen Vergleich der Besoldungshöhe mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung in der Privatwirtschaft

3. Prüfungsschritt: Rechtfertigung einer grundsätzlich festgestellten verfassungswidrigen Unteralimentation

Der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation ist Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Art. 33 Abs. 5 GG. Soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert, ist er entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen.

Verfassungsrang hat namentlich das Verbot der Neuverschuldung. Der Vorwirkung des Art. 143 d Abs. 1 Satz 4 GG hat der Haushaltsgesetzgeber auch bei der Anpassung der Bezüge der Richter und Beamten Rechnung zu tragen. Allein die Finanzlage der öffentlichen Haushalte oder das Ziel der Haushaltskonsolidierung

vermögen den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation jedoch nicht einzuschränken; andernfalls liefe die Schutzfunktion des Art. 33 Abs. 5 GG ins Leere. Auch das besondere Treueverhältnis verpflichtet Richter und Beamte nicht dazu, stärker als andere zur Konsolidierung öffentlicher Haushalte beizutragen. Eine Einschränkung des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentation aus rein finanziellen Gründen kann zur Bewältigung von Ausnahmesituationen in Ansatz gebracht werden, wenn die betreffende gesetzgeberische Maßnahme ausweislich einer aussagekräftigen Begründung in den Gesetzgebungsmaterialien Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung ist. ■

Mehr Investitionen im öffentlichen Sektor

dbb Vize Stich unterstützt Vorschlag der EU-Kommission für Deutschland

Mehr Investitionen im öffentlichen Sektor empfiehlt die Europäische Kommission für Deutschland. Der stellvertretende dbb Bundesvorsitzende, BBW-Chef Volker Stich, unterstützt diese Empfehlung: „Die öffentliche Infrastruktur hat dringenden Erneuerungsbedarf“, erklärte er am 18. Mai 2015. Kritisch hingegen zeigte sich Stich gegenüber der Forderung nach mehr Wettbewerb im Dienstleistungsbereich.

Der Appell an Deutschland, für mehr Investitionen im öffentlichen Bereich zu sorgen, ist Bestandteil der länderspezifischen Empfehlungen, die die Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters in den vergangenen Wochen veröffentlicht hat. Die Empfehlungen liegen den Regierungen jetzt im Rat zur Entscheidung vor.

Vor dem Hintergrund sprudelnder Steuereinnahmen und aus-

gesprochen positiver Steuerprognosen sieht dbb Vize Stich durchaus Raum für mehr Investitionen in die öffentliche Infrastruktur. Dabei gehe es nicht nur um das europäische Interesse, sogenannte makroökonomische Ungleichgewichte zwischen den Mitgliedstaaten abzubauen. Angesichts eines relativ schwachen deutschen Exports und unerwartet niedrigen Wirtschaftswachstums im ersten Quartal, gebe es trotz

inzwischen wieder positiverer Prognosen hinreichend Gründe, im Inneren Wachstumsimpulse zu setzen, sagte Stich. Er ist überzeugt, dass das Geld für die Modernisierung der Infrastruktur und der Verwaltung vorhanden ist, vor allem auch für den Bildungsbereich. Stich warnte davor, jetzt nur weiter zu sparen: „Wenn wir jetzt strukturelle Grundlagen für unsere künftige Wettbewerbsfähigkeit vernachlässigen, fehlen

uns am Ende in ein paar Jahren die Einnahmen, die wir für die Modernisierung der Daseinsvorsorge brauchen.“

Die EU-Empfehlung für mehr Wettbewerb auf dem Dienstleistungsmarkt betrachtet Stich kritisch. Für ihn steht fest: „Wir brauchen mehr Investitionen für gute Arbeitsplätze statt mehr Deregulierung.“ Schließlich sei es insbesondere der Dienstleistungsmarkt, auf dem sich seit Jahren Lohn- und Sozialdumping breit machten, wo es viel prekäre Beschäftigung gebe und kaum gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer. Volker Stich ist sich sicher: „Hier wird nicht mehr Wettbewerb gebraucht, sondern mehr Arbeitnehmerrechte.“ ■

Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

BBW erneuert Bündel an Forderungen

Die Landesregierung ist dabei, die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften innerhalb des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg zu ändern. Die geplanten Änderungen wirken sich in einzelnen Bereichen zwar positiv aus, gehen aber dem Beamtenbund in der Gesamtheit nicht weit genug. Der BBW hat deshalb auch in seiner Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf ein Bündel an Forderungen vorausgestellt, bevor er auf die beabsichtigten Änderungen eingeht. An erster Stelle seiner Forderungen nennt er die Rücknahme der abgesenkten Eingangsbesoldung.

An einer Änderung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften kommt die Landesregierung nicht vorbei. Grund sind Rechtsprechung und Änderungen auf anderen Gebieten, die auf den Besoldungsbereich ausstrahlen. Daneben hat sich im Bereich des Besoldungsrechts an verschiedenen Stellen Änderungsbedarf ergeben. Weitere Änderungen sind im Versorgungsrecht vorgesehen.

Laut Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, das für den Gesetzentwurf federführend ist, entstehen dem Land durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen einmalige Kosten für rückwirkende Besoldungszahlungen in Höhe von rund 1,6 Millionen Euro sowie jährliche laufende Kosten in Höhe von rund 1,7 Millionen Euro. Von den laufenden Kosten können laut Ministerium zusammen rund 0,2 Millionen Euro von den betroffenen Einzelplänen gedeckt werden.

Im Wesentlichen sind es 13 Bereiche, wo der Gesetzgeber Änderungsbedarf konstatiert. Der BBW verlangt jedoch zusätzliche Änderungen und nutzt die Gelegenheit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, nochmals auf grundlegende Forderungen der Organisation hinzuweisen.

Eine dieser Kernforderungen ist die Rücknahme der Absenkung der Eingangsbesoldung in den Eingangssämtern der Besoldungsgruppen ab A 9. Der BBW fordert daher, § 23 LBesGBW ersatzlos zu streichen. Die Begründung: Vor dem Hintergrund des drohenden Fachkräftemangels und im Hinblick auf die Konkurrenzsituation der öffentlichen Verwaltung mit der Privatwirtschaft beim Werben um geeigneten und qualifizierten Nachwuchs sei die abgesenkte Eingangsbesoldung kontraproduktiv. Die vierprozentige beziehungsweise achtprozentige Kürzung der Eingangsgrundgehälter beschädige in ganz erheblichem Maße die Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Baden-Württemberg.

Eine weitere Kernforderung betrifft die Verbesserungen durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz. Der BBW verlangt die so genannte „Mütterrente“, den abschlagsfreien Rentenzugang mit 63 nach 45 Beitragsjahren sowie die Verlängerung der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten um zwei Jahre wirkungsgleich auf die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Baden-Württemberg zu übertragen. Mit dieser Forderung hatte sich BBW-Chef Volker Stich erstmals mit Schreiben vom 20. Mai 2014 an Finanz- und

Wirtschaftsminister Nils Schmid gewandt. Doch die gewünschte Übertragung blieb der Beamtenschaft bis heute verwehrt.

Erneuert hat der BBW zudem seine Forderungen, die er bereits im Rahmen der Weiterentwicklung und Modernisierung des öffentlichen Dienstrechts in Baden-Württemberg in seinem Forderungspapier vom 28. März 2012 gegenüber dem Innenministerium vorgebracht hatte. Dabei handelt es sich beispielsweise

- > um die deutliche Ausweitung der anrechenbaren Dienstzeiten, insbesondere der Pflichtbeitragszeiten und Beschäftigungszeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes (Vordienstzeiten in der Privatwirtschaft, externe Ausbildungs- und Studienzeiten),
- > ein Absehen von Versorgungsabschlägen bei Erreichen einer 45-jährigen Dienstzeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres,
- > ein abschlagsfreier Ruhestand bei Dienstunfähigkeit mit 63 Jahren und zugleich 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeiten entsprechend der Bundesregelung in § 14 Abs. 3 S. 6 BeamtVG,
- > ein abschlagsfreier Ruhestand ab dem 60. Lebensjahr und zugleich 40 Jahren ruhe-

gehaltfähiger Dienstzeiten für die Sonderaltersgrenzen und für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte sowie

- > die Festsetzung der besonderen Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte (§ 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LBG) auf 60 Jahre wie in den meisten anderen Bundesländern (Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt).

Zu einzelnen Punkten der geplanten Änderungen:

■ **Art. 1: Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 27. März 2014 festgestellt, dass die an einen begrenzt Dienstfähigen gezahlte Besoldung in den Fällen verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist, in denen sie sich nicht von der Besoldung eines Teilzeitbeschäftigten mit entsprechendem Beschäftigungsumfang abhebt. Die in der früheren Dienstbezügezuschlagsverordnung des Landes Baden-Württemberg enthaltene „Aufzehrungsregelung“ verstöße in diesen Fällen gegen Art. 3 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes. Das soll jetzt durch eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes geheilt werden.

Zu Nr. 1 und Nr. 5 (Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit) führt der BBW aus:

Der BBW begrüßt grundsätzlich, dass die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverwaltungsge-

richts vom 27. März 2014 (Az.: 2 C 50.11) neu geregelt wird. Nach dem vorliegenden Entwurf erhalten begrenzt dienstfähige zusätzlich zu der Besoldung nach § 9 S. 1 LBesGBW (Besoldung entsprechend ihrem Teilzeitanteil) einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag in Höhe von 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den nach § 9 S. 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die sie bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden.

Hiermit entfällt die von der Rechtsprechung beanstandete sogenannte Aufzehrungsregelung und es wird der Hinweis des Bundesverwaltungsgerichts aufgegriffen, das beispielsweise eine Regelung für geeignet gehalten hatte, die als Zuschlag zur Teilzeitbesoldung einen angemessenen prozentualen Teil der Differenz zwischen der Teilzeit- und der Vollzeitbesoldung gewährt, wie es etwa das Thüringer Besoldungsrecht (§ 7 Thüringer Besoldungsgesetz) vorsieht.

In Art. 7 ist eine entsprechende Übergangsregelung für den Fall vorgesehen, dass sich die Dienstbezüge eines begrenzt dienstfähigen Beamten durch die Neuregelungen vermindern. In diesem Fall werden demjenigen die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die nach dem bisherigen Recht ermittelten Dienstbezüge belassen. Ab diesem Zeitpunkt erhält der begrenzt dienstfähige Beamte eine Ausgleichszulage in Höhe des Verminderungsbetrages. Jedoch vermindert sich die Ausgleichszulage ab diesem Zeitpunkt entsprechend § 64 LBesGBW.

Der BBW erneuert in diesem Zusammenhang seine bereits im Rahmen der frühzeitigen Information erhobene Forderung, dass niemand durch die Neuregelung im Vergleich zur bisherigen Regelung schlechtergestellt wird. Der BBW fordert hier zur Sicherheit eine

entsprechende Günstigkeitsregelung (Besitzstandsregelung), wie sie beispielsweise in Bayern vorgesehen ist.

Zumindest fordert der BBW eine Ausgleichszulage ohne Anwendung von § 64 LBesGBW (Verminderung der Ausgleichszulage durch Aufzehrung).

Zu Nr. 3 (Zulage für Beamte des Justizwachtmeisterdienstes):

Für Beamte des Justizwachtmeisterdienstes ist für die herausgehobene Funktion der Verwendung in einer Sicherheitsgruppe der Gerichte und Staatsanwaltschaften eine neue Stellenzulage durch Änderung des § 51 LBesGBW vorgesehen und für Beamte, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung verwendet werden, eine neue Stellenzulage durch Änderung des § 57 Abs. 1 LBesGBW.

Hierzu führt der BBW aus:

Danach sollen Beamte des Justizwachtmeisterdienstes in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte oder in einer Sicherheitsgruppe der Gerichte und Staatsanwaltschaften eine Stellenzulage erhalten. Dies wird vom BBW grundsätzlich begrüßt. Zugleich mahnt er jedoch eindringlich, die übrigen Justizwachtmeister in großen Wachtmeistereien in finanzieller Hinsicht nicht zu vergessen. Diese leisteten nämlich ebenfalls anspruchsvolle und sicherheitsrelevante Arbeit.

➤ **Zu Art. 3: Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg**

Das zum 1. Juni 2013 in Kraft getretene baden-württembergische Gesetz zur Schaffung einer grundgesetzkonformen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung brachte wesentliche Änderungen für die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung. Diese

Änderungen haben erhebliche Auswirkungen auf die Dienstausübung der hier eingesetzten Beamten. Die damit einhergehenden Belastungen sind erheblich und stellen über das Amt hinausgehende besondere Erschwernisse dar. Zur Abgeltung dieser Erschwernisse und Belastungen soll mit § 21 eine Erschwerniszulage für Beamte des Justizvollzuges in einer Abteilung für Sicherungsverwahrung neu geschaffen werden.

Der BBW begrüßt grundsätzlich diese neue Erschwerniszulage. Dadurch werde das Diensttum im besonders belasteten und anspruchsvollen Bereich der Sicherungsverwahrung „belohnt“. Dies sei gut und richtig, nicht zuletzt, weil in diesem Bereich eine erhebliche personelle Fluktuation zu verzeichnen ist. Da auch die Bediensteten der Werkdienste sich ebenfalls in größerem Umfang mit den Sicherungsverwahrten im Rahmen ihrer täglichen Aufgabenerfüllung auseinandersetzen müssen, fordert der BBW, dass auch diese Beschäftigten in die Gruppe der Zulagenberechtigten mit aufgenommen werden.

➤ **Änderung der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1 zu § 28 LBesGBW)**

Durch Änderungen in der Landesbesoldungsordnung A soll ein neues Amt für Zweite Konrektoren an Gemeinschaftsschulen geschaffen werden. Zudem ist beabsichtigt, bei den Ämtern des Zweiten Konrektors an Realschulen, Sonderschulen und Verbänden mit Realschulen die Schwellenwerte anzuheben.

Der BBW beanstandet, dass bei der Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor“ im Funktionszusatz die Zahl „540“ durch die Zahl „850“ ersetzt werden soll. Die Hebung der Schülerzahl von 540 auf 850 sei nicht nachvollziehbar und wird deshalb vom BBW abgelehnt. Gleiches gilt für ähnliche Vorhaben in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15.

➤ **Art. 2: Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg**

➤ **Versorgungsauskunft**

Der Anspruch auf Erteilung einer Versorgungsauskunft soll um ein Jahr verschoben werden. Grund dafür sind Schwierigkeiten bei der Datenerhebung durch die personalverwaltenden Dienststellen. Begründet wird dies mit dem Hinweis, es habe sich herausgestellt, dass die Beamten in vielen Fällen bei der Erhebung der Daten mitwirken müssen, um die Erstellung der Versorgungsauskunft zu bewältigen. Diese Mitwirkung sei bislang in großem Umfang nicht erfolgt.

Zu Nr. 4 § 77 Abs. 1 (Versorgungsauskunft) führt der BBW aus:

Der BBW hält es für mehr als bedauerlich, dass der Starttermin zur Erteilung der Versorgungsauskunft um ein Jahr auf den 1. Januar 2017 verschoben werden soll. Die Beamtinnen und Beamten des Landes werden benachteiligt, da sie gegenüber den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten erst mit einem weiteren Jahr Verzögerung eine Auskunft über ihr zu erwartendes Ruhegehalt erhalten, heißt es in der Stellungnahme. Zudem würden sie benachteiligt, da sie im Gegensatz zu Sozialversicherungspflichtigen eine Auskunft über ihre Altersbezüge nur alle fünf Jahre erhielten, diese hingegen jedes Jahr. Diesen Fünfjahreszeitraum hält der BBW für zu lang.

Auch die Begründung für das Hinausschieben des Starttermins lässt der BBW nicht gelten. Die Schwierigkeiten bei der Datenerhebung durch die personalverwaltenden Stellen hätten sich bereits im Herbst

2012 abgezeichnet, als flächendeckend Erklärungsdrucke an die Beamtinnen und Beamten versandt wurden, die einen lückenlosen Lebenslauf darstellen sollten. Der BBW verwahrt sich dagegen, dass jetzt der Eindruck erweckt werde, die Verschiebung beruhe auf der unzureichenden Mitwirkung der Beamtinnen und Beamten. Er fordert vielmehr das Land auf, das für die Aufgabenerfüllung – hier für die fristgerechte Erstellung der Versorgungsauskünfte – erforderliche qualifizierte Personal zur Verfügung zu stellen und auf Stelleneinsparprogramme zu verzichten.

Nach Auffassung des BBW kann das Zusammentragen der Daten nicht Aufgabe der Beamtinnen und Beamten sein. Es sei vielmehr Aufgabe der Landesverwaltung, vorhandene Personalakten und gespeicherte Daten zu sichten und eine entsprechende Aufstellung den

Beamtinnen und Beamten zur Überprüfung und Ergänzung vorzulegen. Aus diesem Grund fordert der BBW als allererstes die Sichtung der bereits eingereichten Unterlagen beziehungsweise die Zusammenführung der Unterlagen in den personalverwaltenden Dienststellen. Die Ermittlung von lange zurückliegenden Vordienstzeiten, die gegebenenfalls zum Beispiel bei der Einstellung bereits mitgeteilt worden sind, wäre für die Beamtinnen und Beamten – wenn überhaupt noch möglich – mit einem hohen Aufwand verbunden. Für manche lange zurückliegenden Zeiträume dürften gegebenenfalls auch Schwierigkeiten bestehen, Nachweisdokumente vorzulegen. Im Übrigen müsste es auch Härtefallregelungen geben für den Fall, dass Betroffene unverschuldet an einer Mitwirkung gehindert sind.

In diesem Zusammenhang gibt der BBW ergänzend zu beden-

ken, dass bei dem weitaus überwiegenden gegenwärtigen Bestand an Beamtinnen und Beamten sich bei den Besoldungsakten des LBV, die anlässlich des seinerzeit erfolgten Dienstbeginns erstellten Bescheide über die Festsetzung des damaligen Besoldungsdienstalters (BDA) befinden. Diese Bescheide enthalten den gesamten Werdegang des Beamten bis zum Zeitpunkt seiner Ernennung zum Beamten auf Probe. An den dort genannten Werdegang würde sich sodann die weitere beim Dienstherrn (hier: Land Baden-Württemberg) verbrachte Dienstzeit anschließen, die dem LBV als Besoldungsregelungsbehörde ebenfalls bekannt ist.

Nach Auffassung des BBW ließe sich durch eine Beteiligung des LBV ein erheblicher Zeitgewinn für die Erstellung der Grundlagen zur Erteilung der Versorgungsauskünfte erzielen.

■ **Zu § 108 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LBeamtVGBW**

In diesem Zusammenhang weist der BBW auf eine aktuelle Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 11. Februar 2015 (Az.: Vf. 1-VII-13) hin. Danach hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof zu der in Art. 85 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 BayBeamtVG vorgesehenen Anrechnung von sonstigen – beispielsweise aus einer privaten (Betriebs-) Rentenversicherung stammenden – Versorgungsleistungen auf die Versorgungsbezüge des Beamten entschieden, dass diese die durch das Alimentationsprinzip vorgegebenen Grenzen überschreitet und damit nichtig ist. Da die in Art. 85 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 BayBeamtVG enthaltene Regelung identisch ist mit § 108 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LBeamtVGBW, fordert der BBW eine entsprechende Handhabung in Baden-Württemberg. ■

Aufstieg in den gehobenen Polizeidienst

Höchstaltersgrenze gekippt

Die Höchstaltersgrenze von 36 Jahren für den Aufstieg in den gehobenen Polizeidienst der Polizeiaufbahnverordnung ist nach Einschätzung des Verwaltungsgerichts Freiburg nicht mit dem Verfassungsrecht, dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz sowie Europarecht vereinbar (Urteil vom 27. April 2015, Az.: 3 K 862/15). Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig.

Der Entscheidung des Freiburger Verwaltungsgerichts vorausgegangen war ein Eilantrag eines Polizeibeamten, der die Teilnahme am Auswahlverfahren zur Zulassung zum gehobenen Polizeidienst erreichen wollte. Seine Bewerbung hatte der Dienstherr lediglich mit der Begründung auf sein Alter von 38 Jahren abgelehnt. Er habe

die in der Polizeiaufbahnverordnung genannte Höchstaltersgrenze von 36 Jahren überschritten.

Das Freiburger Verwaltungsgericht führte zur Begründung seiner Entscheidung aus, die Regelung über die Höchstaltersgrenze von 36 Jahren verstoße gegen das im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und in der EU-Gleichbehandlungsrichtlinie normierte Verbot der Altersdiskriminierung und gegen Verfassungsrecht. Die Höchstaltersgrenze schränke in unverhältnismäßiger Weise die Freiheit der Berufswahl und den Leistungsgrundsatz gemäß Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes ein, wonach jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang

zu öffentlichen Ämtern hat. Zwar erhöhten sich die Versorgungsansprüche des Beamten infolge des Aufstiegs. Auch müsse der Dienstherr für die Ausbildung eines Aufstiegsbeamten erhebliche Aufwendungen leisten, da der Beamte in dieser Zeit vom sonstigen Dienst unter Fortzahlung seines Gehalts freigestellt werde. Diese versorgungs- und haushaltsrechtlichen Aufwendungen seien aber in Relation zu der Dauer der nach erfolgreicher Ausbildung verbleibenden Dienstzeit im gehobenen Polizeivollzugsdienst zu setzen. Der Aufstiegsbeamte stehe dem Dienstherr im gehobenen Polizeivollzugsdienst grundsätzlich bis zum Eintritt in den Ruhestand – nach Vollendung des 62. Lebensjahres – zur Verfügung. Bei der Höchstalters-

grenze von 36 Jahren verbleibe nach Beendigung der 30-monatigen Ausbildung eine regelmäßige Dienstzeit im gehobenen Polizeivollzugsdienst von mindestens 23,5 Jahren. Zur Vermeidung eines Missverhältnisses von Dienstzeit im gehobenen Polizeivollzugsdienst einerseits und Versorgungslast beziehungsweise Investitionen in die Ausbildung andererseits, dürfte eine derart lange Dienstzeit nicht erforderlich sein. Die von anderen Gerichten noch anerkannte verbleibende Dienstzeit von 20 Jahren in der höheren Laufbahn werde deutlich überschritten. Zudem sei an der Höchstaltersgrenze von 36 Jahren festgehalten worden, obwohl seit 2011 die aktive Dienstzeit von Polizeibeamten verlängert worden sei. ■

Anspruch auf Entschädigung wegen altersdiskriminierender Besoldung

Verfassungsbeschwerde anhängig: Die Fristberechnung ist auf dem Prüfstand

Zu Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2014 zur altersdiskriminierenden Besoldung/Senioritätsprinzip in der Bezahlung sind Verfassungsbeschwerden (Az.: 2 BvR 756/15, 2 BvR 757/15, 2 BvR 758/15) anhängig, die insbesondere die Fristberechnung nach § 15 Abs. 2 und 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zum Gegenstand haben. Sollten die Klagen Erfolg haben, hätten möglicherweise auch diejenigen Anspruch auf Entschädigung, die ihren Anspruch nach bisher als maßgebend angeführter Frist – nämlich dem 8. November 2011, 24 Uhr – zu spät angemeldet haben.

Der BBW hat sich bereits im Vorgriff auf die Entscheidung der Karlsruher Verfassungsrichter an das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg gewandt, auf die anhängigen Verfahren hingewiesen und darum gebeten, entsprechende Anträge beziehungsweise Widersprüche vorerst nicht zu bescheiden.

Die jetzt in Karlsruhe anhängigen Beschwerden betreffen Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts (2 C 36.13, 2 C 38.13, 2 C 39.13 und 2 C 47.13), in denen das höchste Verwaltungsgericht die Klagen von Bundesbeamten (Soldaten) vollumfänglich abgewiesen hat. Die jetzt vorliegenden Entscheidungsgründe sind jedoch noch nicht rechtskräftig.

Die Verfassungsbeschwerden werden nicht vom dbb, sondern von externen Anwälten geführt. Die Begründung im Einzelnen ist nicht bekannt, die Verfassungsbeschwerden haben jedoch auch die Fristberechnung nach § 15 Abs. 2 und 4 AGG zum Gegenstand. Sie werfen danach die Frage auf, wann die Frist zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem AGG und hier insbesondere nach § 15 Abs. 4 AGG zu laufen beginnt.

Die Aktenzeichen zu diesen Verfassungsbeschwerden lauten 2 BvR 756/15, 2 BvR 757/15, 2 BvR 758/15.

Wie bereits berichtet, führt der dbb gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 2 C 32.13 eine Verfassungsbeschwerde, insbesondere um die Rückwirkungsproblematik im Freistaat Sachsen zu überprüfen.

Konsequenzen für anhängige Verfahren in Baden-Württemberg: Betroffenen Kolleginnen und Kollegen, die Anträge/Widersprüche eingelegt haben und die sich mögliche Ansprüche im Hinblick auf oben genannten Verfahren beim Bundesverfassungsgericht eigenverantwortlich und auf eigene Kosten offenhalten möchten, ist zu raten, ihre Verfahren unter Hinweis auf die Verfassungsbeschwerden aufrechtzuerhalten. Hierzu müssten sie sich schriftlich an die jeweilige Stelle, bei der ihre Verfahren anhängig sind, unter Hinweis auf die oben genannten Verfassungsbeschwerden unter Nennung der Aktenzeichen wenden und um ein weiteres Ruhen des Verfahrens bis zu einer Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung bitten.



Der BBW ist deshalb bereits beim Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vorstellig geworden. Er hat darum gebeten, entsprechende Anträge/Widersprüche vorerst nicht zu bescheiden, sondern sich in allen Fällen mit einem Ruhendstellen des Verfahrens unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung einverstanden zu erklären.

Aus Ministeriumskreisen wurde inzwischen Einverständnis signalisiert. Eine offizielle Bestätigung lag allerdings bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Der bisherige Stand

Wie bereits berichtet (siehe BBW Magazin, Ausgabe 4 2015), hatte das Bundesverwaltungsgericht in Urteilen vom 30. Oktober 2014 festgestellt, dass die Besoldung nach Lebensalter eine Altersdiskriminierung darstellt, Beamte jedoch gleichwohl keinen Anspruch auf eine Einstufung in

eine höhere oder gar höchste Dienstaltersstufe haben, sondern nur einen (verschuldensunabhängigen) Entschädigungsanspruch gemäß § 15 Abs. 2 AGG in Höhe von 100 Euro monatlich bis zum Inkrafttreten einer europarechtskonformen besoldungsrechtlichen Neuregelung. Dieser Entschädigungsanspruch besteht jedoch nur dann, wenn entsprechende Anträge auf altersdiskriminierungsfreie Besoldung gestellt wurden und die Ansprüche rechtswirksam geltend gemacht worden sind. Dies ist nach § 15 Abs. 4 S. 1 AGG dann der Fall, wenn der Anspruch innerhalb von zwei Monaten schriftlich erhoben wurde.

Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene von der Benachteiligung Kenntnis erlangt hat. Nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts ist die entscheidungserhebliche Rechtslage durch die Verkündung des Urteils des EuGH in Sachen Henigs und Mai am 8. September 2011 (Rechtssache C-297/10 und C-298/10) geklärt worden. Die Ausschlussfrist beginnt danach mit Erlass des oben genannten Urteils des EuGH am 9. September 2011 um 0 Uhr und endete am 8. November 2011 um 24 Uhr.

Wurde ein entsprechender Antrag auf Entschädigung nach diesem Zeitpunkt gestellt und hat das entsprechende Bundesland (wie dies in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2011 der Fall ist) die Besoldungsgesetze bereits europarechtskonform umgestellt, ist nach der Entscheidung des BVerwG davon auszugehen, dass keine Entschädigungsansprüche bestehen. ■

Land braucht Lehrer – Deshalb: Einstellungszahlen frühzeitig veröffentlichen

Junge Philologen schlagen Alarm

Die Arbeitsgemeinschaft der Jungen Philologen im Philologenverband Baden-Württemberg schlägt Alarm. Die Vertretung der jungen Gymnasallehrerinnen und Gymnasiallehrer fordert frühzeitig Klarheit über die Einstellungszahlen und den Einstellungskorridor für die Besten im Referendarjahrgang.

Mit Sorge beobachten die Jungen Philologen im Philologenverband Baden-Württemberg, wie hochqualifizierte Referendarinnen und Referendare aus Baden-Württemberg in andere Bundesländer abwandern, weil diese Bundesländer im Vergleich zu Baden-Württemberg mit ihren Einstellungszahlen und Einstellungsverfahren sehr viel früher an die Öffentlichkeit gehen sowie mit Angeboten und Stellenzusagen bereits vor Abschluss der Examen an qualifizierte Referendarinnen und Referendare herantreten.

Gerade in Zeiten abnehmender Einstellungszahlen müsse für

alle Referendarinnen und Referendare frühzeitig Klarheit über die Einstellungssituation herrschen, erklärte Jörg Sobora, Vorsitzender der Jungen Philologen in Baden-Württemberg. Er kritisiert die Praxis des Kultusministeriums der vergangenen Jahre, genaue und verlässliche Zahlen hinsichtlich der Einstellungsmöglichkeiten an Gymnasien nur schrittweise herauszugeben: „Die andauernde Unklarheit über Einstellungschancen für Referendarinnen und Referendare in Baden-Württemberg veranlasst die Absolventen des zweiten Staatsexamens sich bereits vor dem Prüfungsab-



schluss in anderen Bundesländern oder auch in anderen Branchen nach Alternativen umzusehen.“

Viele gerade der sehr gut ausgebildeten Lehrkräfte würden nicht mehr zur Verfügung stehen, wenn erst gegen Ende des

Schuljahres – wie zuletzt geschehen – die Einstellungszahlen nach oben korrigiert werden, warnt Jörg Sobora. Die Jungen Philologen forderten daher vom Kultusministerium schnellstmöglich eine Klärstellung der Einstellungssituation 2015. Schließlich würden die neu ausgebildeten und qualifizierten jungen Kolleginnen und Kollegen für die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben an den Gymnasien gebraucht.

Die Jungen Philologen Baden-Württemberg erwarten angesichts der ständig wachsenden Verpflichtungen und der zunehmend heterogenen Schülerschaft, die zusätzliche individuelle Förderung verlange, auch die Einstellung einer angemessenen höheren Anzahl von Lehrkräften an den Gymnasien des Landes. ■

Bildungsmöglichkeiten nicht nur an Schulen festmachen

VBE nimmt Eltern in die Verantwortung

Insbesondere von den Gemeinschaftsschulen erhofft sich die grün-rote Landesregierung mehr Bildungschancen und mehr Bildungsgerechtigkeit für Schüler aus bildungsferneren Elternhäusern. Der Verband Bildung und Erziehung (VBE) Baden-Württemberg möchte auch alle Eltern mit eingebunden wissen: Eltern können durch Eigeninitiative ihre Kinder schon sehr früh durch verlässlich positive Zuwendung und dauerhaft emotionale Begleitung optimal und kostengünstig fördern.

Der VBE appelliert an alle Eltern, die ersten Lebensjahre eines Kindes intensiv zu nützen und durch emotionale Zuwen-

dung und intensive Förderung kognitiver Fähigkeiten und motorischer Fertigkeiten die Bildungschancen der jungen Erdenbürger noch vor Eintritt in eine Kindertagesstätte oder in die Schule zu optimieren. „Die politisch Verantwortlichen bemühen sich permanent, Verbesserungen bei der Bildung und Erziehung junger Menschen zu erreichen“, versichert der VBE-Sprecher. Die Umsetzung vieler guter Ideen scheitert jedoch meist an den stets zu knappen Haushaltsmitteln. Eltern könnten jedoch ziemlich kostenneutral durch ihren persönlichen Einsatz sehr früh sehr viel für das eigene Kind tun, egal welcher Schicht sie angehörten.

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass besonders die ersten Lebensjahre für die Grundsteinlegung vieler Fähigkeiten und Fertigkeiten von Bedeutung sind. Man weiß auch, dass in etlichen Elternhäusern den Kindern immer weniger Zuwendung zuteil wird und dass häufig der Bildschirm die Funktion eines Babysitters übernommen hat. Dadurch werden Bewegung und Ausprobieren, freies Spielen und das eigene Tun der Kinder behindert. Es gibt Untersuchungen, die davon ausgehen, dass nicht einmal mehr in jeder zweiten Familie vorgelesen, miteinander gespielt und gesungen wird. Trotzdem verdrängt man aus

falsch verstandener politischer Korrektheit allzu gern, dass bei der Bildung und Erziehung von Kindern nicht nur die Politik, sondern auch die Familien mit in die Pflicht genommen gehören. „Nicht der Staat und seine Institutionen sind zuvörderst gefordert, sondern zunächst einmal jeder Vater und jede Mutter“, unterstreicht der VBE-Sprecher. Dieses Elternrecht entbinde das Land aber nicht von der Pflicht, Schulen so zu gestalten, dass dort effizient gelernt und gelehrt werden kann und den jungen Menschen optimale Möglichkeiten für ein erfolgreiches und nachhaltiges Lernen geboten werde. ■

Seminarangebote im Jahr 2015

In Zusammenarbeit mit der dbb akademie führt der BBW – Beamtenbund Tarifunion im Jahr 2015 folgende verbandsbezogene Bildungsveranstaltungen durch:

● **Konfliktmanagement – „Schwierige Gespräche führen“**

Seminar 2015 B113 GB vom 28. bis 30. Juni 2015 in Königswinter.

Der Umgang mit Kunden, Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich beschweren oder verärgert sind, ist eine schwierige Sache. Ein besseres Miteinander gelingt, wenn die Kommunikation wertschätzend gestaltet wird. Häufig sind es nur Kleinigkeiten, die darüber entscheiden, wie das Ergebnis eines schwierigen Gesprächs aussieht. Die bewusste Anwendung von Deeskalationsmethoden bietet die Grundlage, um die Gesprächsatmosphäre so zu gestalten, dass der Verlauf eines schwierigen Gesprächs für alle Beteiligten zufriedenstellend ist.

(15 Teilnehmerplätze)
Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 122 Euro

● **Digitale Fotografie/ Bildbearbeitung**

Seminar 2015 B133 GB vom 28. bis 30. Juni 2015 in Königswinter.

In diesem Seminar erlernen die Teilnehmer die digitale Bildbearbeitung und das Erstellen von Fotobüchern. PC-Grundkenntnisse erforderlich.

(15 Teilnehmerplätze)
Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 122 Euro

● **Personalmanagement – Personal gewinnen, Personal halten – Anforderungen an das Personalmanagement**

Seminar 2015 B143 GB vom 12. bis 14. Juli 2015 in Königswinter.

In der diesjährigen Veranstaltung unserer Seminarserie zum Personalmanagement stehen die Themen: Der/Die richtige Mann/Frau am richtigen Platz – Personalauswahl – aber wie? Personal gewinnen und Personal halten unter demografischen und gesellschaftlichen Gesichtspunkten. Arbeitsrecht kompakt – Interessante Entwicklungen im Tarif- und Arbeitsrecht inkl. Rechtsprechung (u. a. Hinweise auf Mindestlohn, Allg. Gleichbehandlungsgesetz, Teilzeit-Befristungsrecht).

(15 Teilnehmerplätze)
Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 122 Euro

● **Tarifpolitik**

Seminar 2015 B176 GB vom 20. bis 22. September 2015 in Königswinter.

Dieses Seminar richtet sich vor allem an Kolleginnen und Kollegen, die sich für Arbeitnehmerfragen (Tarifrecht) interessieren.

(15 Teilnehmerplätze)
Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 122 Euro

● **Gesundheitsmanagement: Gesund und fit bei der Büroarbeit**

Seminar 2015 B198 GB vom 9. bis 11. Oktober 2015 in Königswinter.

In diesem Seminar wird speziell auf das „persönliche Gesundheitsmanagement“ bei der täglichen Büroarbeit eingegangen. Es geht dabei um Stress und um wirksame Methoden, diesen zu vermeiden beziehungsweise zu bewältigen. Weiterhin wird auf die schützende und stressreduzierende Wirkung von Entspannung, Sport und Bewegung eingegangen und in der praktischen Anwendung geübt.

(15 Teilnehmerplätze)
Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 122 Euro

● **Informationstechnologien**

Seminar 2015 B230 GB vom 15. bis 17. November 2015 in Königswinter.

Dieses Seminar richtet sich an Pensionäre/Rentner (oder solche, die es bald werden), die noch keine oder nur geringe PC-Kenntnisse haben. Dabei sollen insbesondere die Möglichkeiten des persönlichen Schriftverkehrs (MS Word) bis hin zur Erstellung von Serienbriefen behandelt und geübt werden. Die praktische Anwendung wird an Geräten trainiert. Jedem Teilnehmer steht für das Seminar ein eigener EDV-Platz zur Verfügung.

(15 Teilnehmerplätze)
Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 122 Euro

● **Personalentwicklungsgespräche zwischen Mitarbeitern und Vorgesetzten**

Seminar 2015 B138 GB vom 22. bis 24. November 2015 in Königswinter.

Mitarbeitergespräche gehören in den meisten Dienststellen zu den eingeführten Instrumenten der Personalentwicklung. Für Vorgesetzte sind die Gespräche eine Last, weil sie sehr persönlich auf die Lage und die Perspektiven der Mitarbeiter eingehen sollen, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen sie häufig eine Belastung dar, weil sie nicht wissen, was sie erwartet. Das Seminar beleuchtet die Grundlagen der Personalentwicklungsgespräche. Vorgesetzte erhalten Sicherheit in der Anwendung und der Ablaufsteuerung, Mitarbeiter gewinnen ein sicheres Gefühl hinsichtlich ihrer persönlichen Stärken sowie dem Umgang mit kritischen Themen.

(15 Teilnehmerplätze)
Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 122 Euro

● **Persönlichkeitsmanagement – Selbstmanagement**

Seminar 2015 B197 GB vom 6. bis 8. Dezember 2015 in Königswinter.

Dieses Seminar richtet sich an Menschen, die in Veränderungsprozesse einbezogen sind oder den Bedarf an Veränderung spüren, aber noch nicht richtig sehen, wohin es gehen kann. Seminarinhalte sind: Veränderungsbedarf wahrnehmen und beschreiben sowie Selbstsicherheit bei der Gestaltung anstehender Änderungsprozesse gewinnen.

(15 Teilnehmerplätze)
Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 122 Euro

Über unser Seminarangebot hinaus bieten wir auch die Möglichkeit, über „Voucher“ Seminare der dbb akademie zu buchen. Mit diesen Gutscheinen besteht die Möglichkeit, vergünstigt an Seminaren des offenen Programms der dbb akademie teilzunehmen.

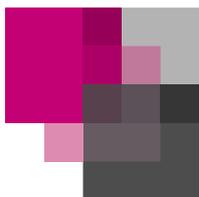
Interessenten informieren sich auf der Homepage der dbb akademie (www.dbbakademie.de) bei den Seminaren im „offenen Programm“ (Kennbuchstabe „Q“ vor der Seminarnummer) und fragen dann beim BBW nach, ob für diese Veranstaltung Voucher zur Verfügung stehen. Unabhängig von dem im Seminarprogramm veröffentlichten Teilnehmerbeitrag verringert sich dieser durch die Inanspruchnahme des Voucher auf 112 Euro.

Mit diesem Angebot wollen wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit einräumen, zu vergünstigten Teilnehmergebühren von dem vielseitigen Seminarangebot der dbb akademie Gebrauch zu machen.

Für Seminare mit politischem Inhalt wird bei der Bundeszentrale für politische Bildung die Anerkennung als förderungswürdig im Sinne der Vorschriften über Sonderurlaub für Beamte und Richter im Bundesdienst beantragt, sodass auch Sonderurlaub nach den landesrechtlichen Vorschriften gewährt werden kann.

Alle Seminare sind auch für Nichtmitglieder offen. Der Teilnehmerbeitrag beträgt bei Nichtmitgliedern das Doppelte des ausgewiesenen Betrages.

Anmeldungen können nur über die Landesgeschäftsstellen der Mitgliedsverbände des BBW entgegengenommen werden. Diese halten Anmeldeformulare bereit. Eine unmittelbare Anmeldung bei der dbb akademie ist nicht möglich. Anmeldeformulare sowie unser Seminarprogramm finden Sie auch im Internet unter www.bbw.dbb.de. Sofern dies bei einzelnen Veranstaltungen nicht ausdrücklich anders angegeben ist, gehören Verpflegung und Unterbringung zum Leistungsumfang. Darüber hinaus verweisen wir auf die weiteren von der dbb akademie angebotenen Seminare, die Sie im Internet unter www.dbbakademie.de finden.



BBW Beamtenbund Tarifunion

Gewerkschaft für den öffentlichen Dienst

Niemand kommt im
heutigen Berufsleben

ohne

Gewerkschaftsvertretung aus.
Allein auf sich gestellt
haben Sie

wenig Chancen,

Ihre Interessen durchzusetzen
und Ihre Rechte wahrzunehmen.

130.000

Mitglieder

solidarisch
kompetent
erfolgreich



auch ich möchte
Mitglied werden!

BBW – Beamtenbund Tarifunion
Postfach 10 06 13
70005 Stuttgart

Absender

Berufs-/Dienstbezeichnung

Ich bin beschäftigt bei

BBW – Beamtenbund Tarifunion
Am Hohengeren 12
70188 Stuttgart

Telefon 07 11/1 68 76-0
Telefax 07 11/1 68 76-76
E-Mail bbw@bbw.dbb.de
<http://www.bbw.dbb.de>